

TSD-FACHINFORMATION

VOM MANGEL ODER EINEM, DER AUSZOG, ETWAS ÜBER NORMEN UND REGELN ZU LERNEN, TEIL 2

Augen weit auf bei der Landesbauordnung

Über Gesetze und Verordnungen werden Normen und technische Regeln auch rechtlich eingeführt. Durch die offizielle Nennung sind sie allgemein anerkannte Regeln der Technik. Nachfolgende Ausführungen konzentrieren sich hier insbesondere auf die landesbaurechtlichen Einführungen, wie z.B. bei Fenstern und Außentüren, aber auch auf Eigenschaften, wie die Barrierefreiheit, wie sie sich in den Landesbauordnungen, zum Beispiel in Hamburg, finden.

Abstrakte Forderungen an Gebäude, Bauprodukte und an das Bauen allgemein finden sich in den Landesbauordnungen. Dies sind Ansprüche, die der Gesetzgeber an die Barrierefreiheit von bestimmten Gebäuden stellt:

§ 52 Barrierefreies Bauen

(1) In Gebäuden mit mehr als vier Wohnungen müssen die Wohnungen eines Geschosses barrierefrei erreichbar sein; diese Verpflichtung kann auch durch barrierefrei erreichbare Wohnungen in entsprechendem Umfang in mehreren Geschossen erfüllt werden. In diesen Wohnungen müssen die Wohn- und Schlafräume, eine Toilette, ein Bad sowie die Küche oder die Kochnische barrierefrei sein. § 37 Absatz 4 bleibt dabei unberührt.

Betroffen sind damit ausschließlich Gebäude der Gebäudeklasse 3 und höher (Mehrfamilienhaus). Hier ist die Zugänglichkeit mindestens eines Geschosses barrierefrei zu gestalten. Wie das konkret auszuführen ist, ist leider nicht in einem Dokument geregelt. Hier greifen die Hamburger Bauordnung, die Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen (VV TB), die DIN 18040 und der Bauprüfdienst eng verzahnt ineinander.

Über die Allgemeinen Anforderungen (§3) der LBO gelangt man inhaltlich zum relativ neuen § 81a, der als Ergebnis des EUGH-Urteils zu den nationalen CE-Regeln neu in die Landesbauordnungen, erst vor wenigen Jahren, Einzug erhielt. Hier wird der Bezug zu den technischen Baubestimmungen geschaffen. Diese finden sich in der Verwaltungsvorschrift

Technische Baubestimmungen, die als Muster (M VV TB) auf Bundesebene herausgegeben werden.

Die VV TB enthält europäische und nationale Regelungen, zumeist in Form von Normen und Regelungen. So finden sich hier u.a. die DIN 18040 (Barrierefreiheit), die DIN 4109 (Schallschutz) oder auch die DIN EN 14351-1 (Fenster und Außentüren), jeweils als zeitlich datierter Verweis. Das allein schafft schon Probleme. Ein Blick auf die Datierung zeigt, dass z.B. aktuell die DIN 18008-1:2010-12 Glas im Bauwesen zitiert wird. Die Normenausgabe Mai 2020, die über viele Jahre schon wegen des vermeintlichen Zwangs zur Verwendung von Glas mit bruchsicherem Verhalten in heftiger Diskussion war, ist zeitlich noch weit weg von einer baurechtlichen Einführung. Die M VV TB, die inhaltlich der Nachfolger der alten und gemäß EUGH-Urteil nicht mehr genehmigten DIBt-Bauregelliste ist, wurde in Hamburg auch in vielerlei Hinsicht angepasst. Da sich die Landesbauordnungen häufig nur an der Musterbauordnung des Bundes (MBO) orientieren, führt dies bei den Paragraphen zu Verschiebungen. So findet sich die Barrierefreiheit in der MBO unter § 50, in der HBauO unter § 52.

Auszüge aus Bauprüfdienst, 6. Anforderungen an barrierefreie Wohnungen - Wohnungsbau

Türen:

Wohnungseingangstüren sind, gemäß DIN 18040-2 Abschnitt 4.3.3.2 Tabelle 1 Zeile 1, grundsätzlich mit einer lichten Breite von mindestens 90 cm auszuführen. Gemäß DIN 18040-2 Abschnitt 5.3.1.2 „Wohnungstüren“ sind lichte Durchgangsbreiten bei Türen innerhalb der Wohnung von 80 cm ausreichend.

Bedienelemente

Gemäß DIN 18040-2 werden nur für den R-Standard (barrierefrei und uneingeschränkt mit dem Rollstuhl nutzbar) grundsätzliche Anforderungen an die Höhenlage von Bedienelementen gemäß Abschnitt 4.5.2 Satz 2 gestellt

Fenster in Aufenthaltsräumen:

Gemäß § 44 HBauO muss jeder Aufenthaltsraum einer Wohnung entsprechende Fensteröffnungen besitzen und ausreichend belüftet und mit Tageslicht belichtet werden.

Gemäß DIN 18040-2 Abschnitt 5.3.2 Satz 2 muss auch in sitzender Position ein Teil der Fenster in Wohn- und Schlafräumen einen Durchblick in die Umgebung ermöglichen. Für Wohnungen nach § 52 Abs. 1 HBauO genügt es, wenn ein Fenster eines Aufenthaltsraums Abschnitt 5.3.2 Satz 2 entspricht (VVTB Anlage A 4.2/3).

Einen Durchblick in die Umgebung ermöglichen Fenster, deren Brüstungen mind. ab 70 cm über Oberkante Fertigfußboden durchsichtig sind.

Absturzsicherungen, die ggf. den Ausblick versperren, sind entsprechend durchsichtig zu gestalten (siehe auch BPD 3/2013 Anforderungen an Umwehrungen).

Freisitz:

Wird einer barrierefreien Wohnung nach § 52 Abs. 1 HBauO ein Freisitz (Terrasse oder Balkon) zugeordnet, so muss dieser gemäß DIN 18040-2 Abschnitt 5.6 auch barrierefrei nutzbar sein. Werden Freisitze angeboten, müssen die für die Zugänglichkeit notwendigen Türen auch über ein liches Mindestöffnungsmaß von 80 cm verfügen.

Datierte Normenverweise und der Anlagenverweis

A 4.2 Technische Anforderungen hinsichtlich Planung, Bemessung und Ausführung an bestimmte bauliche Anlagen und ihre Teile gem. § 85a Abs. 2 MBO¹

Lfd. Nr.	Anforderungen an Planung, Bemessung und Ausführung gem. § 85a Abs. 2 MBO ¹	Technische Regeln/Ausgabe	Weitere Maßgaben gem. § 85a Abs. 2 MBO ¹
1	2	3	4
A 4.2.2 Barrierefreies Bauen			
A 4.2.2.1	Öffentlich zugängliche Gebäude	DIN 18040-1:2010-10	Anlage A 4.2/2
A 4.2.2.2	Wohnungen	DIN 18040-2:2011-09	Anlage A 4.2/3

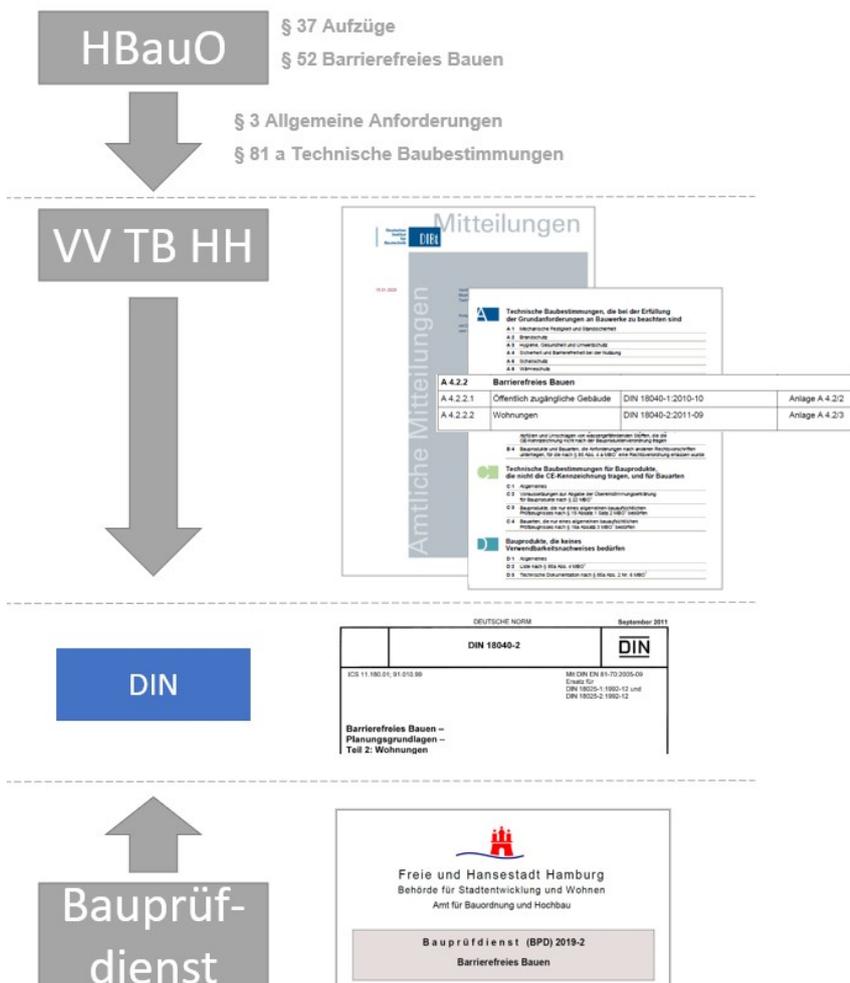
Ein Deckblatt soll für Ordnung sorgen

Also wurde, da man die M VV TB in Bezug nimmt, ein Deckblatt kreiert, das die Zuordnung der Paragraphen abgleicht. Die VV TB enthält – neben der Nennung von relevanten Normen – auch Anlagenverweise, die Inhalte nachregeln. Im Rahmen der Deckblattregelungen wird auch die Anwendung der technischen Baubestimmungen, hier die DIN 18040-2, beschränkt. So wird die Anlage 4.2/3 der MBO dahingehend präzisiert, dass die Abschnitte 4.3.6 und 4.4 der DIN sowie alle Anforderungen mit der Kennzeichnung „R“ von der Einführung ausgenommen sind. Auch genügt es, wenn ein Fenster eines Aufenthaltsraums Abschnitt 5.3.2 Satz 2 der DIN entspricht, um hier Beispiele zu nennen. Die DIN 18040-2 regelt bekanntlich die Planungsgrundlagen für barrierefreies Bauen in Wohnungen und beschreibt wie Türen und Fenster (Abschnitt 5.3) auch den Freisitz (Abschnitt 5.6). Darüber hinaus ist auch der manuelle Kraftaufwand (Bedienkraft) zum Öffnen und Schließen von Fenstern mit höchstens 30 N bzw. das maximale Moment 5 Nm (Klasse 2 nach DIN EN 13115) begrenzt.

Hamburger Besonderheiten

Zudem gibt es noch weitere Dokumente in Hamburg, die als Bauprüfdienst (BPD), z.B. BPD 2019-2 Barrierefreies Bauen, relevant werden. Man kann dies mit einem lachenden oder auch weinenden Auge sehen, wenn nicht die ganze Norm als Bezug genommen wurde. Positiv ist, dass z.B. auch die Bedienelemente nur für den R-Standard (barrierefrei und uneingeschränkt mit dem Rollstuhl nutzbar) angepasst werden müssen. Auch sind bei Wohnungstüren lichte Durchgangsbreiten von 80 cm ausreichend.

Äußerst negativ ist die Komplexität der Regeln durch Querverweise, Verschachtelungen und einer Uneinheitlichkeit der einzelnen Bundesländer. Hier ist es wie in Grimms Märchen: „Da wachte er auf und rief: Ach, was gruselt mir, was gruselt mir, liebe Frau! Ja, nun weiß ich, was Gruseln ist.“



Alles trifft sich in der DIN wieder!



Verfasser: Dipl.-Ing. (FH) Ralf Spiekers*

**Gefördert durch die Bundesrepublik Deutschland;*

*Zuwendungsgeber: Bundesministerium für Wirtschaft und Energie
aufgrund eines Beschlusses des Deutschen Bundestages.*

Erschienen in: BM 06/2021